

[1]

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen

der Stadt Ravensburg,  
Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen

und

der Gemeinde Grünkraut,

über den Anschluss und die Zuführung von Abwasser der Ortsteile Staig, Emmelweiler und Meuschenmoos, Gemeinde Grünkraut, in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Ravensburg

### Vorbemerkung

Durch freiwillige Vereinbarung wurden die Wohnplätze Knollengraben und Ittenbeuren mit Wirkung vom 01.02.1973 von der Gemeinde Grünkraut in die Stadt Ravensburg umgliedert. In der Vereinbarung über die Umgliederung wurde in § 7 folgendes vereinbart:

#### "§ 7 Kanalisation

Die Stadt Ravensburg gestattet der Gemeinde Grünkraut, nach Ausführung der Kanalisation in Knollengraben die Abwässer aus den Wohnplätzen Emmelweiler, Staig und Meuschenmoos in ihr Kanalisationsnetz einzuleiten, sofern dadurch eine Mehrdimensionierung der Zuleitungssammler nicht erforderlich wird. Hierfür wird von der Gemeinde Grünkraut

ein einmaliger Kostenbeitrag nicht verlangt. Die Gemeinde Grünkraut trägt die Kosten der Herstellung des Anschlusses."

Der Sammler nach Knollengraben wurde im Herbst 1980 von der Stadt Ravensburg hergestellt. Die technischen Voraussetzungen für den Anschluss der Ortsteile Emmelweiler, Staig und Meuschenmoos sind mit Ausnahme des Regenauslassbauwerks bzw. des Regenüberlaufbeckens beim Steinweiher gegeben. Die Gemeinde Grünkraut hat die o. g. Ortsteile an den Sammler nach Knollengraben angeschlossen. Darüber haben die Parteien bereits am 05.07./11.07.1988 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen.

Mit Urteil vom 11.03.2010, Az.: 2 S 2938/08 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie gegen das Äquivalenzprinzip verstößt.

Nachdem die getrennte Berechnung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühr in beiden Gemeinden eingeführt wurde, wird die Vereinbarung an diese Veränderung angepasst.

Zur Regelung weiterer Einzelheiten schließen die Beteiligten folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

nach § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) in der derzeit geltenden Fassung.

[3]

## §1

### Pflichten der Stadt Ravensburg

Der Stadt Ravensburg verpflichtet sich, die in den Ortsteilen Staig, Emmelweiler und Meuschenmoos der Gemeinde Grünkraut anfallenden Abwässer zu übernehmen und dem Klärwerk Langwiese zuzuleiten.

## § 2

### Pflichten der Gemeinde Grünkraut

- (1) Die Gemeinde Grünkraut verpflichtet sich, nur solche Abwässer einzuleiten, die nach der Satzung der Stadt Ravensburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung nicht von der Einleitung ausgeschlossen sind. Sie haftet für evtl. durch Nichteinhaltung entstehende Schäden.
- (2) Aus den Ortsteilen Staig, Emmelweiler und Meuschenmoos der Gemeinde Grünkraut darf eine Abwassermenge von 300 l/s eingeleitet werden. Die Gemeinde Grünkraut wird diese Einleitungsbeschränkung durch eine entsprechende Dimensionierung (300 mm Ø an der Anschlussstelle) sicherstellen.
- (3) Die Gemeinde Grünkraut wird ihre Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung anwenden und der Stadt Ravensburg insoweit die erforderliche Amtshilfe leisten.
- (4) Die Gemeinde Grünkraut wird die Anträge auf Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und evtl. Änderungsgesuche für die anzuschließenden Grundstücke in den Ortsteilen Staig, Emmelweiler und Meuschenmoos vor der Genehmigung der Stadt Ravensburg zur Zustimmung zuleiten.

## § 3

### Herstellung und Finanzierung der erforderlichen Kanäle und Bauwerke

- (1) Die Stadt Ravensburg hat den Sammler nach Knollengraben hergestellt und selbst finanziert. Als Anschlussstelle wird Schacht F 95.00 (Knollengraben) festgelegt.

- (2) Die Gemeinde Grünkraut finanziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Abwasserkanäle und Bauwerke. Dies gilt auch für den Teil der Anlagen auf der Markung Ravensburg und für die Wiederherstellung des Geländes.
- (3) Der Gemeinde Grünkraut verbleiben die Zuschüsse, die sie für die Herstellung der erforderlichen Abwasseranlagen erhält.

#### § 4

##### Kostenregelung

- (1) Für vergangene und bis jetzt anzuschließende Grundstücke der Ortsteile Staig, Emmelweiler und Meuschenmoos leistete die Gemeinde Grünkraut einen einmaligen Betrag für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks in Höhe von 16.330 DM.  
Für Grundstücke, auf denen ohne weitere planungsrechtliche Festsetzungen der Gemeinde Grünkraut Bauvorhaben genehmigungsfähig sind (Innenbereichsgrundstücke) und Anschlußmöglichkeiten an den Kanal besteht, ist die Beitragspflicht mit dem einmaligen Beitrag abgegolten. Dabei gilt eine Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB nicht als planungsrechtliche Festsetzung, da dadurch kein neues Baurecht ermöglicht wird.  
Für eventuell künftig z. B. aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB entstehende Erweiterungen der Ortsteile Staig, Emmelweiler und Meuschenmoos wird die Leistung von Klärbeiträgen neu verhandelt.  
Die Gemeinde Grünkraut informiert die Stadt Ravensburg über neue Baulandflächen.
- (2) Daneben bezahlt die Gemeinde Grünkraut für die Ortsteile Staig, Emmelweiler und Meuschenmoos die anteiligen Schmutzwassergebühren für das Klärwerk und 40% der Schmutzwassergebühren für die öffentlichen Kanäle. Sie berechnen sich nach dem gemessenen Frischwasserverbrauch der Einleiter und dem jeweiligen Gebührensatz nach der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Ravensburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Gemeinde Grünkraut bezahlt für die Ortsteile Staig, Emmelweiler und Meuschenmoos die anteiligen Niederschlagswassergebühren für das Klärwerk und 40 % der Niederschlagswassergebühren für die öffentlichen Kanäle. Sie berechnen

[5]

sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend ist der jeweilige Gebührensatz nach der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Ravensburg in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Die Gemeinde Grünkraut soll der Stadt Ravensburg den Frischwasserverbrauch und die gebührenrelevanten bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der Ortsteile Staig, Emmelweiler und Meuschenmoos jährlich bis Ende Februar für das vergangene Jahr mitteilen.
- (5) Bei einer notwendigen Erweiterung des Klärwerks Langwiese im Sinne einer Kapitalumlage, die nicht von der laufenden Klärgebühr abgedeckt ist, werden die der Stadt Ravensburg entstehenden Aufwendungen im Verhältnis der gemessenen Einwohnergleichwerte von der Gemeinde Grünkraut erstattet.

## § 5

### Beitrags- und Gebührenerhebung

- (1) Das Beitrags- und Gebührenerhebungsrecht der Gemeinde Grünkraut für die Ortsteile Staig, Emmelweiler und Meuschenmoos wird von diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht berührt.
- (2) Die Stadt Ravensburg und die Gemeinde Grünkraut sind berechtigt, Einsicht in die Beitrags- und Gebührenberechnungsunterlagen zu nehmen bzw. Unterlagen darüber zu verlangen.

## § 6

### Änderung, Kündigung

- (1) Änderungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

[6]

- (3) Bei Auflösung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages findet ein finanzieller Interessenausgleich nicht statt.

§ 7

Inkrafttreten

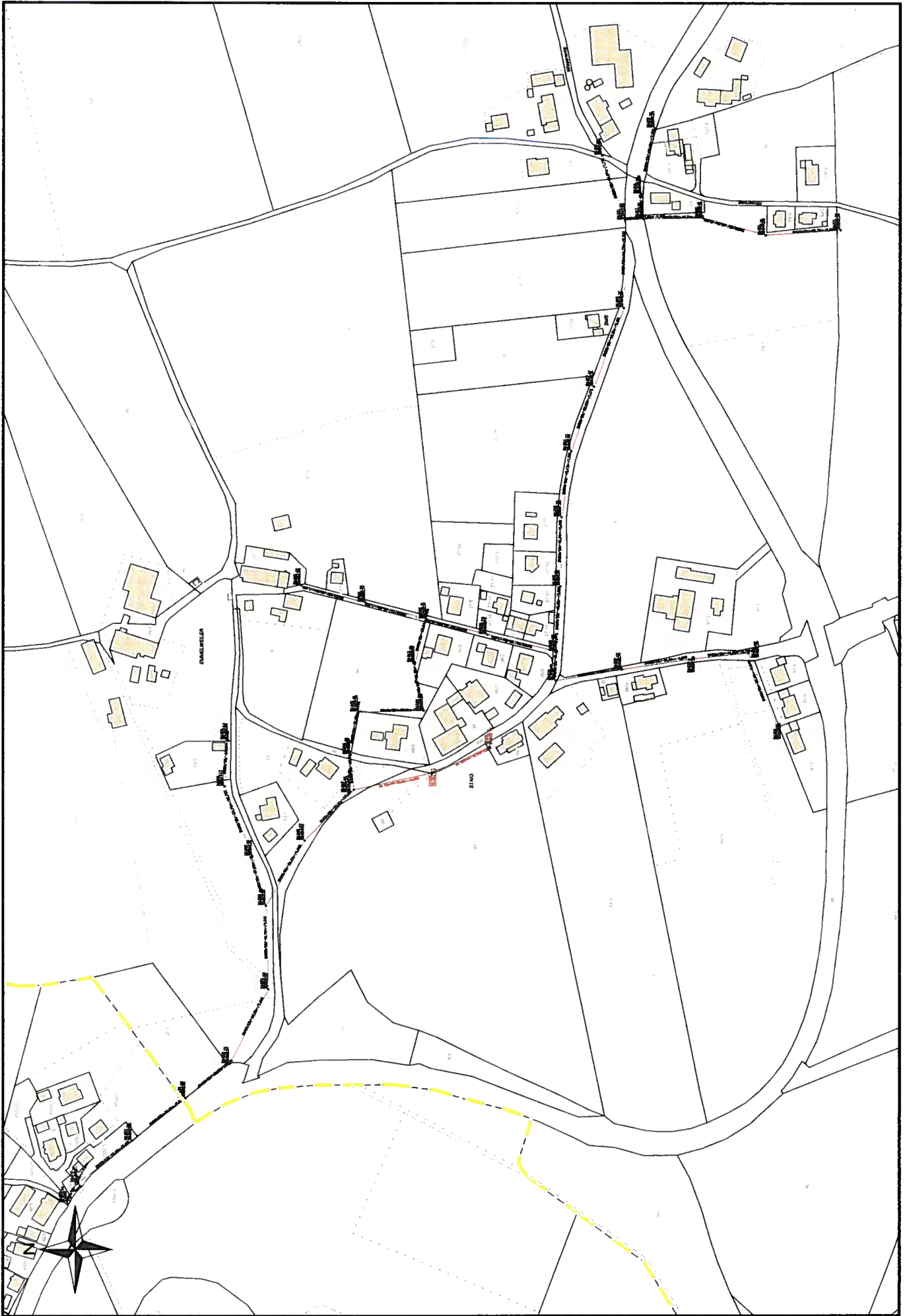
Die Regelung zur Niederschlagswassergebühr in § 4 Abs. 3 findet rückwirkend zum 01.01.2012 Anwendung.

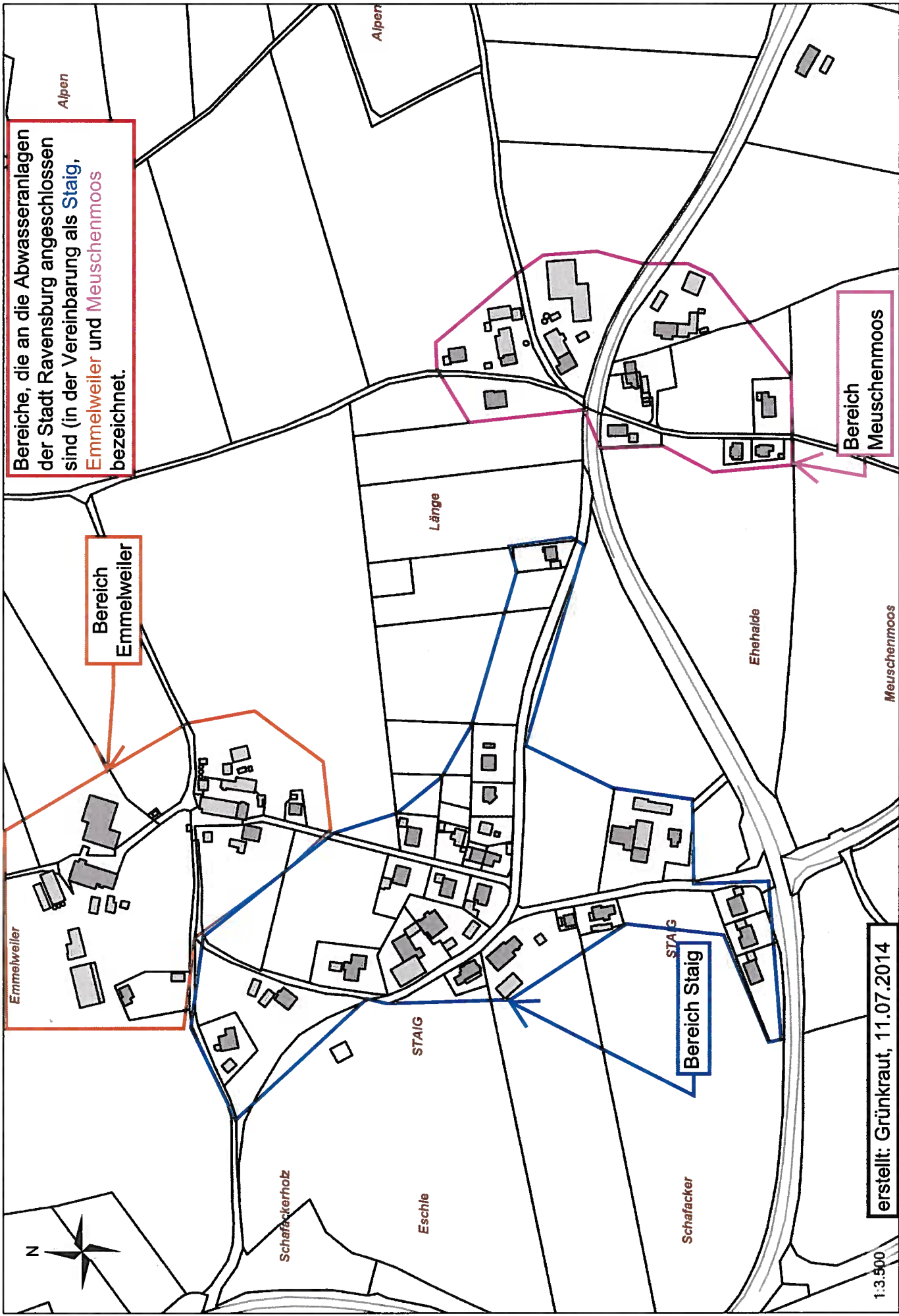
Ravensburg

Grünkraut

Engele      Jung  
Betriebsleitung

Lehr  
Bürgermeister





Bereiche, die an die Abwasseranlagen der Stadt Ravensburg angeschlossen sind (in der Vereinbarung als **Staig**, **Emmelweiler** und **Meuschenmoos** bezeichnet).

Bereich Emmelweiler

Bereich Staig

Bereich Meuschenmoos

erstellt: Grünkraut, 11.07.2014

1:3.500